

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SONNTAG

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

8. Verordnung: Friedhofsgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE SONNTAG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Sonntag vom 19.12.2023 wird gemäß § 42 -51 Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 58/1969 in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, sowie den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sonntag, verordnet.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Sonntag stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Sonntag.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht nachstehende Friedhofgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren und Enterdigungsgebühren.
2. Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

Familiengrab (Sarg/Urne)	370,00 €
Einzelgrab (Sarg/Urne)	320,00 €
Kindergrab/ -urne	150,00 €
2. Für Personen, die nicht zu dem im § 2 Abs. 1 der Friedhofsordnung der Gemeinde Sonntag umschriebenen Personenkreis gehören, wird die doppelte Gebühr nach Abs. 1 eingehoben.

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gem. § 3 entsprechend der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungen sind im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durchzuführen. Die anfallenden Kosten für das Ausheben der Grabstätte sind von den Grabstättenberechtigten direkt mit dem beauftragten Unternehmer zu verrechnen.

Sofern die Gemeinde das Ausheben der Grabstätten veranlassen muss, fallen für die Grabstättenberechtigten folgende Gebühren an:

Ausheben Sarggrab:	425,00 €
Ausheben und zumachen Sarggrab:	850,00 €
Ausheben und zumachen Urnengrab:	110,00 €

Sonstige Leistungen sind von den Angehörigen zu beauftragen und zu bezahlen.

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen gelten analog die Bestimmungen des § 5.

§ 7 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. B des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8 Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9 Gebührenschrift und Fälligkeit

1. Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

2. Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührenschildner

1. Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
2. Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Friedhofsgebührenverordnungen der Gemeinde Sonntag werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:
S t e f a n N i g s c h